

RS UVS Kärnten 1995/01/31 KUVS-1815/6/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten eine umweltfreundliche Heizung empfohlen und errichtet er deshalb im Jahre 1987 auf einem in der Natur vorhandenen, vom Beschuldigten nicht errichteten, Fundament eine Luft-, Wasser-, Wärmepumpe, welche mit dem Fundament nicht verankert ist und nimmt diese im Jahr 1987 in Betrieb, so ist hinsichtlich des tatzeitlosen Übertretungsvorwurfs ..."an der Tärtlichkeit eine auf einer Fundamentplatte situierte Luft/Wärmepumpe errichtet zu haben, ohne für diese bauliche Anlage eine Baubewilligung zu besitzen und dadurch § 48 Abs 1 Z 2 lit a iVm § 4 lit a der Kärntner Bauordnung, LBGI 64/1992, verletzt zu haben" ... Verfolgungsverjährung eingetreten, da erst die Novelle zur Kärntner Bauordnung, LGBI 2/1992, in Kraft seit 1.4.1992, die Errichtung unzulässiger baulicher Anlagen zu einem Dauerdelikt erklärte und damit die Verjährungsbestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes abänderte (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at